

**Niederschrift über die 51. Sitzung der Anti – Korruptions - Arbeitsgruppe der Berliner
Verwaltung am 15. November 2017, 10.00 bis 12.00 Uhr**

Es nahmen teil:

Herr Dr. Reiff/ Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung
sowie Generalstaatsanwaltschaft Berlin, Zentralstelle „Korruptionsbekämpfung“

Herr M/ Generalstaatsanwaltschaft Berlin (Protokoll)

Herr K/ Generalstaatsanwaltschaft Berlin

Frau B/ Generalstaatsanwaltschaft Berlin

Frau H/ Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Frau H/ Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport

Herr H/ Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport

Herr E/ Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

Herr D/ Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

Herr K/ Senatsverwaltung für Finanzen

Herr M/ Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Frau Dr. B/ Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

Frau A/ Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau N/ Der Reg. Bürgermeister von Berlin – Senatskanzlei –

Herr Dr. K/ Der Reg. Bürgermeister von Berlin – Senatskanzlei –

Frau Z/ Senatsverwaltung für Kultur und Europa

Herr G/ Staatsanwaltschaft Berlin

Herr B/ Finanzamt für Fahndung und Strafsachen

Frau D/ Rechnungshof von Berlin

Frau R/ Bezirksamt Treptow – Köpenick

Herr D/ Bezirksamt Marzahn – Hellersdorf

Herr B/ Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg

Herr Tietz/ Vertrauensanwalt

Gast:

Herr W/ Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

TOP 1: Personalia

a. Allgemein

Herr Dr. Reiff begrüßte die Teilnehmer und gab die personellen Veränderungen der Anti - Korruptions - Arbeitsgruppe bekannt.

aa. Für die Staatsanwaltschaft Berlin ist Frau Dr. T als ständiges Mitglied der Anti - Korruptions - Arbeitsgruppe ausgeschieden.

bb. Frau A von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ist wieder Mitglied der Anti - Korruptions – Arbeitsgruppe.

cc. Für das Landeskriminalamt Berlin ist Herr W für Herrn M als ständiges Mitglied der Anti – Korruptions - Arbeitsgruppe nachgerückt.

dd. Der Vertrauensanwalt Rechtsanwalt Fabian Tietz ist als neues ständiges Mitglied der Anti - Korruptions – Arbeitsgruppe hinzugekommen.

b. Vertrauensanwalt

Rechtsanwalt Tietz ist seit dem 1. August 2017 als neuer Vertrauensanwalt für das Land Berlin tätig. Er stellte sich der Anti-Korruptions-Arbeitsgruppe vor und erläuterte die gesetzlichen und vertraglichen Rahmenbedingungen seiner Tätigkeit.

Im Anschluss an die Vorstellung des Vertrauensanwalts führte Frau H in das Thema der Steigerung des Bekanntheitsgrades des Vertrauensanwaltes in den Haupt- und Bezirksverwaltungen ein. Es bestand Einvernehmen, dass gerade der Bekanntheitsgrad des Vertrauensanwalts maßgebliche Voraussetzung ist für eine effiziente Tätigkeit. Als eine wesentliche Möglichkeit der Bekanntmachung wurde dabei der Hinweis auf den Vertrauensanwalt an repräsentativer Stelle auf den Intranetseiten der jeweiligen Verwaltungen gesehen. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe sind deshalb gebeten worden, auf eine entsprechende Umsetzung hinzuwirken. Darüber hinaus bestand Einvernehmen, dass sich Herr Tietz in den einzelnen Hauptverwaltungen vorstellen sollte. Frau H wird in Absprache mit den jeweiligen Haupt- und Bezirksverwaltungen die vorhandenen Möglichkeiten der Bekanntmachung von Rechtsanwalt Tietz konkretisieren und an der Umsetzung mitwirken.

TOP 2: Forensische Datenanalyse zur Aufdeckung von Korruption

a. Frau H trug zum Sachstand des von der Anti - Korruptions – Arbeitsgruppe beschlossenen Vorschlags zur Einführung der "Forensische Datenanalyse" vor. Die in diesem Zusammenhang erforderliche Senatsvorlage zur Änderung der Richtlinien für die Arbeit der Prüfgruppen zur Korruptionsbekämpfung ist noch nicht erfolgt, allerdings bis zum Ende des Jahres geplant.

b. Im Anschluss hieran berichteten die anwesenden Vertreter der Senatsverwaltungen und Bezirksämter, dass bislang keine Mittel zur Beschaffung PC - gestützter Anti - Korruptionssoftware für die forensische Datenanalyse oder sonst spezieller, für die Anti – Korruptionsarbeit konzipierter Software für den Doppelhaushalt 2018/ 2019 angemeldet wurden. Als maßgeblicher Grund hierfür ist die bisher noch nicht erfolgte Änderung der Richtlinie zur Einführung der Datenanalyse benannt worden.

TOP 3: Dozenten für das Thema Sponsoring der öffentlichen Verwaltung

Nachdem der Senat von Berlin am 31. Mai 2016 die Verwaltungsvorschrift zum Umgang mit Sponsoring und anderen Zuwendungsformen Privater für die Senatsverwaltungen des Landes Berlin (VV Sponsoring) verkündet hat, ist die Notwendigkeit und Möglichkeit der Fortbildung der mit Sponsoring befassten Mitarbeiter in den Verwaltungen erörtert worden. Im Ergebnis bestand Einvernehmen, dass Bedarf an einer entsprechenden Fortbildung in den Häusern bestehe. Bislang konnte noch kein Dozent/ keine Dozentin zu diesem Thema benannt werden. Frau N hat darum gebeten, ihr entsprechende Vorschläge zu übermitteln.

TOP 4: Freikarten für Senatoren und Senatorinnen

Herr Dr. Reiff führte in die Problematik ein. Im Anschluss daran berichteten die Mitglieder aus den einzelnen Hauptverwaltungen zur jeweiligen Praxis der Annahme von Freikarten durch die Senatorinnen/ Senatoren. Im Ergebnis bestand Einvernehmen dahingehend, dass - bei einer durch Transparenz geprägten Vorgehensweise - die Gründe, die der Annahme einer

Freikarte zugrunde liegen, schriftlich dokumentiert werden sollten. Herr M wies in diesem Zusammenhang auf einen in der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung vorliegenden „Vermerk zur Prüfung von Ehren – (Frei)karten und Einladungen“ (sog. Prüfbogen) hin, in dem die Entscheidungen über die jeweilige Annahme oder Ablehnung dokumentiert werden. Der Prüfbogen liegt diesem Protokoll als Anlage bei.

TOP 5: Sonstiges

Herr Dr. Reiff wies darauf hin, dass die Ausführungsvorschriften Belohnungen und Geschenke am 31. März 2018 außer Kraft treten. Er erklärte, dass die beiden Fälle „Annahme von Geschenken“ und „Annahme von Frei- und Eintrittskarten“ nicht – wie bisher – gemeinsam in Nr. 9 Abs. 2 a) AV BuG, sondern aus Gründen der erforderlichen Normenklarheit in gesonderten Abschnitten geregelt werden sollten, sofern die Ausführungsvorschriften nicht lediglich verlängert, sondern neu gefasst werden sollten.

Ein neuer Sitzungstermin wird gesondert bekannt gegeben.

(Dr. Reiff)
Leitender Oberstaatsanwalt

(M)
Staatsanwalt/GL